

Empfehlungen

der Ausschüsse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (gemäß Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrages - vgl. Drucksache 145/83 -)

KOM(84) 283 endg.; EG-Dok. 7698/84

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
A
/entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 4/
1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel die Nummer 3 [und die Nummer 8] des Artikels 1 der vorgeschlagenen Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 abzulehnen.
- EG
A
2. Die in Artikel 1 Nr. 3 vorgeschlagene Anhebung der natürlichen Mindestalkoholgehalte haben der Bundesrat und die Bundesregierung bereits bezüglich des Tafelweines in der vorgeschlagenen Änderung zur Verordnung (EWG) Nr. 337/79 abgelehnt. Sollte für die Herstellung von Schaumwein diese Anhebung der Mindestalkoholgehalte erfolgen, würden die in den nördlichen Anbaugebieten, insbesondere an der Mosel, häufig zur Sektbereitung verwendeten "kleinen" Weine künftig von der Verwendung als Sektgrundwein ausgeschlossen.
- EG
A
(bei
Annahme
entfällt
4.)
3. Die in Artikel 1 Nr. 8 vorgeschlagene Herabsetzung des zulässigen Höchstgehalts an Schwefeldioxid für Qualitäts-schaumweine auf 175 mg/l würde ebenfalls die Verwendung deutscher Sektgrundweine erschweren, da anders als etwa in Frankreich deutsche Weine von den Sektkellereien in der Regel nicht bereits als Jungweine übernommen werden, sondern erst nach dem Ausbau zum Trinkwein. Diese Weine bringen häufig bereits so hohe SO₂-Gehalte mit, daß der im Verordnungsvorschlag vorgesehene niedrigere Grenzwert an Schwefeldioxid bei der Sektherstellung nicht eingehalten werden könnte. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel sich für die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen während einer Übergangszeit einzusetzen, um Wettbewerbsnachteile für die deutschen Weinerzeuger zu vermeiden.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Bemühungen der EG zur Senkung des hohen bisher zulässigen SO₂-Gehaltes sind aus gesundheitlicher Sicht längst fällig und nachdrücklich zu unterstützen. Gesundheit muß vorgehen. Es ist nicht miteinander zu vereinbaren, auf anderen Gebieten von den EG-Partnern und der Wirtschaft in den EG-Ländern mit Recht hohe Umweltanstrengungen zu fordern und sich zur gleichen Zeit gegen eine - aus gesundheitlicher Sicht immer noch viel zu bescheidene - Senkung des Schwefeldioxids im Bereich des Weinrechts zu wenden.

- 3
4. Die Bundesregierung wird gebeten, nachdrücklich für die Senkung des SO₂-Gehaltes im Qualitätsschaumwein einzutreten, jedenfalls mindestens in dem Maße, in dem es jetzt in dem Verordnungsvorschlag vorgesehen ist. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung aus dringenden gesundheitlichen Gründen im gesamten Weinrecht nachdrücklich dafür eintreten, daß die derzeit geltenden Höchstgehalte für Schwefelverbindungen nachhaltig gesenkt werden.